





































lung des Sachbezugswerts für die Lohnsteuer ist ein Wertabschlag von 4 % vorzunehmen. Der Sachbezug kann individuell mit der Gehaltsabrechnung versteuert werden.

**Hinweis**

Es besteht zudem auch die Möglichkeit einer **Pauschalversteuerung** mit 25 %. Hierbei kann der Arbeitgeber die Steuern zu seinen Lasten übernehmen.

Sollte der **Arbeitgeber gleichzeitig** der **Hersteller** des Fahrzeugs sein, dann kann zusätzlich ein Rabattpflichtbetrag von 1.080 € geltend gemacht werden. In vielen Fällen dürfte die Schenkung des Fahrrads bei einer derartigen Konstellation also steuerfrei möglich sein.

## 8.1 Begünstigtes Aufladen von Elektrofahrzeugen

### Steuerfreies Aufladen auf dem Betriebsgelände

Ab dem **01.01.2017, begrenzt bis zum 31.12.2030**, ist das Aufladen von Elektroautos und bestimmten E-Bikes im Betrieb des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer von der Lohnsteuer befreit. Derart begünstigt sind **alle Elektroautos**, also neben Fahrzeugen mit reinen Elektromotoren auch Fahrzeuge mit Hybridantrieb (konventioneller Motor und ergänzender E-Antrieb). **E-Bikes** sind nur dann begünstigt, wenn sie **schneller als 25 km/h** fahren können, also vornehmlich **Pedelecs**.

**Weitere Voraussetzung** für die Steuerbefreiung ist, dass sich die Ladestation auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers befindet.

**Hinweis**

Die Steuerbefreiung umfasst sowohl die Nutzung der Ladestation als auch den abgegebenen Strom.

Es fällt auch keine Umsatzsteuer auf die Leistungen des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Aufladung an.

Die Steuerbefreiung für Ladestrom wirkt sich für den Arbeitnehmer im Ergebnis im Rahmen der Fahrtenbuchmethode aus. Im Rahmen der pauschalen Wertmittlung sind bereits alle (auch privaten) Kosten für das Fahrzeug abgegolten, eine weitere Kürzung findet nicht statt.

### Pauschaler Ansatz von Stromkosten

Aus praktischer Sicht kann es vorkommen, dass Arbeitnehmer das Elektrofahrzeug auch an einer **privaten Ladevorrichtung** (z.B. Steckdose) aufladen. Diese Aufladung für **private Zwecke** ist **nicht steuerlich begünstigt**, sondern lediglich der auf die betriebliche Nutzung entfallende Anteil.

Der **betriebliche Nutzungsanteil** an den ansonsten privaten Stromkosten kann grundsätzlich mit Hilfe eines **gesonderten Stromzählers** (stationär oder mobil)

nachgewiesen werden. Zum **Nachweis** des betrieblichen Nutzungsanteils an den ansonsten privaten Stromkosten (z.B. für Geschäftsfahrten, die direkt an der privaten Wohnung beginnen) werden **Aufzeichnungen** für einen repräsentativen **Zeitraum von drei Monaten** als ausreichend angesehen.

Neben dem Einkaufspreis für die verbrauchten Kilowattstunden Strom ist auch ein zu zahlender Grundpreis anteilig bei der Aufteilung zu berücksichtigen.

Aus Vereinfachungsgründen kann der **betriebliche Nutzungsanteil am privaten Stromverbrauch** hierbei mit den lohnsteuerlichen Pauschalen angesetzt werden. Hier gelten nach einem Schreiben des BMF folgende monatliche **Pauschalbeträge**:

Bei zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:

- 30 € für Elektrofahrzeuge
- 15 € für Hybridfahrzeuge

Ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:

- 70 € für Elektrofahrzeuge
- 35 € für Hybridfahrzeuge

## 8.2 Überlassung von Ladevorrichtungen

Auch die kostenlose oder verbilligte Überlassung von Ladestationen vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für Elektroautos und Elektrofahräder, die als Kfz gelten, wird **vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2030** steuerlich begünstigt. Hier ist für den entsprechenden lohnsteuerlichen Vorteil eine **pauschale Besteuerung** von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag möglich. Dasselbe gilt auch, wenn der Arbeitgeber sich mit einem Zuschuss an der Anschaffung einer Ladevorrichtung beteiligt.

## 9 Privatnutzung und Umsatzsteuer

### 9.1 Grundlegendes

Die Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge durch Arbeitnehmer ist eine umsatzsteuerpflichtige Leistung des Arbeitgebers. Die Gegenleistung besteht hierbei in der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers. Im Rahmen der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage für den Ansatz der Privatnutzung bestehen jedoch Vereinfachungen.

### 9.2 Umsatzsteuer bei Fahrtenbuchmethode

Wenn die private Nutzung für lohnsteuerliche Zwecke mit Hilfe der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird, ist diese Methode auch für Zwecke der Umsatzsteuer maßgeblich. Bei der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind alle Kosten anzusetzen, auch diejenigen, für die ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist.

### **9.3 Umsatzsteuer bei 1%-Regelung**

Wird für lohnsteuerliche Zwecke der Wert der Nutzungsentnahme nach der 1%-Regelung ermittelt, kann dieser Wertansatz aus Vereinfachungsgründen auch für umsatzsteuerliche Zwecke übernommen werden. Auf diesen Wert ist dann die Umsatzsteuer von 19 % aufzuschlagen. Der Bruttolistenpreis ist auch für umsatzsteuerliche Zwecke auf volle 100 € abzurunden.

### **9.4 Umsatzsteuer bei Elektrofahrzeugen**

In der Umsatzsteuer gelten im Unterschied zur Lohnsteuer keine besonderen Vergünstigungen für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge. Damit erfolgt also weder eine Kürzung des inländischen Listenpreises im Rahmen der 1%-Regelung noch eine Kürzung der Abschreibung bzw. Leasingaufwendungen im Rahmen der Fahrtenbuchmethode.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2022

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.